



Antrag nach § 16 BImSchG
auf immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung für die
Erweiterung des Sonderabfallzwischenlagers mit Behandlung
zur Errichtung und Betrieb einer
Chemisch- Physikalisch-Biologischen Behandlungsanlage
-CPB Anlage Heßheim-

D

Erläuterungen zum Antrag

Vorhabensträger: SÜD-MÜLL GmbH & Co. KG
für Abfalltransporte und Sonderabfallbeseitigung
Willersinnstraße
67258 Heßheim

D. Erläuterungen zum Antrag

D.1 Rechtliche Grundlagen

D.1.1 Bundes-Immissionsschutzgesetz

Der Komplex des bestehenden Sonderabfallzwischenlagers und die geplante Neuanlage umfassen eine Reihe unterschiedlicher Anlagen. Sie unterliegen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungspflicht gemäß Bundes-Immissionsschutzgesetz gemäß folgender Zuordnungen zur Anlage der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV):

D.1.1.1 Rechtliche Einordnung der bestehenden Anlage

Die bestehenden Anlagen fallen unter verschiedene Positionen der Anlage zur 4. BImSchV:

Abfall-Behandlung:

Nr. 8.11 Anlage zur 4. BImSchV

- 8.11.1 Anlagen zur Behandlung von gefährlichen Abfällen, ausgenommen Anlagen, die durch Nummer 8.1 und 8.8 erfasst werden,
 - 1. durch Vermengung oder Vermischung sowie durch Konditionierung,
 - 2. zum Zweck der der Hauptverwendung als Brennstoff oder der Energieerzeugung durch andere Mittel,
 - 3. zum Zweck der Öltraffination oder anderer Wiederverwendungsmöglichkeiten von Öl
 - 4. zum Zweck der Regenerierung von Basen und Säuren
 - 5. zum Zweck der Rückgewinnung oder Regenerierung von organischen Lösungsmittel oder
 - 6. zum Zweck der Wiedergewinnung von Bestandteilen, die der Bekämpfung von Verunreinigungen dienen, einschließlich der Wiedergewinnung von Katalysatorbestandteilen mit einer Durchsatzkapazität an Einsatzstoffen von
- 8.11.1.1 10 Tonnen oder mehr am Tag.
- 8.11.2 Sonstige Behandlung, ausgenommen Anlagen, die durch Nummer 8.1 bis 8.10 erfasst werden, von
- 8.11.2.1 gefährlichen Abfällen mit einer Durchsatzkapazität von 1 Tonne oder mehr je Tag.
- 8.11.2.2 nicht gefährlichen Abfällen mit einer Durchsatzkapazität von 10 Tonnen oder mehr je Tag.

Abfall-Zwischenlagerung:

Nr. 8.12 Anlage zur 4. BImSchV

Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Abfällen (ausgenommen von nach § 2 Absatz 2 Nummer 12 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes von der Geltung dieses Gesetzes ausgeschlossenen Abfällen), auch soweit es sich um Schlämme handelt, ausgenommen die zeitweilige Lagerung bis zum Einsammeln auf dem Gelände der Entstehung der Abfälle und Anlagen, die von Nummer 8.14 erfasst werden bei

8.12.1 gefährlichen Abfällen mit einer Gesamtlagerkapazität von

8.12.1.1 50 Tonnen oder mehr

8.12.2 nicht gefährlichen Abfällen mit einer Gesamtlagerkapazität von
100 Tonnen oder mehr

D.1.1.2 Genehmigungshistorie

Nr.	Datum	Beschreibung: Genehmigungstext
1	31.03.1989	Genehmigungsbescheid "Behandlungsanlage für Sonderabfälle mit Sonderabfallzwischenlager"
2	28.03.1989	Errichtung und Betrieb eines Container-Zwischenlagers für Problemabfälle aus Haushaltungen
3	04.04.1989	Bauabnahmebescheid des Container-Zwischenlagers für Problemabfälle.
4	25.08.1989	Änderungsbescheid - Errichtung und Betrieb eines Container-Zwischenlagers für Problemabfälle aus Haushaltungen (GBS)
5	28.02.1994	Übernahme des Zwischenlagers von GBS
6	27.03.1996	Bescheid gemäß § 17 BImSchG - Einzugsgebiet aufgehoben; nur zugelassene Abfallarten wegen Übernahme in 1994 durch SMT
7	25.02.1998	Zulassung vorzeitiger Baubeginn
8	21.04.1998	Bescheid gemäß §§ 4 und 16 des BImSchG - Sanierung Sonderabfallzwischenlager
9	20.07.1998	Bescheid gemäß § 15 des BImSchG - Sanierung Sonderabfallzwischenlager - Änderung des Anlieferbereiches
10	25.11.1998, 22.12.1998, 08.02.1999	Ümschlüsselung auf EAK: Bescheide

11	08.04.1999, 22.09.1999, 25.11.1999	Herstellung von Vorgemischten: Bescheide
12	26.01.2000	Zulassung vorzeitiger Baubeginn Bodenplatte für 30 m ³ Tank Lager 800
13	28.07.2000	Bescheid vom Einbau eines Feuerwehrschränkes
14	29.01.2001	Anzeige nach § 15 des BImSchG - Aufstellung einer mobilen Zerkleinerungsanlage
15	06.07.2001	Bescheid zur Herstellung von Vorgemischten Abfällen
16	12.11.2001	Vollzug der Abfallgesetze und des BImSchG vom 12.11.2001 (Änderung der VO zum Europ. Abfallkatalog zum 01.01.2002)
17	13.12.2001	Bescheid aufgrund der §§ 4, 6, 10, 12, 13, 15, 16, und 19 BImSchG - Neustrukturierung aller Lagerbereiche
18	05.06.2002	Bescheinigung über die abfallrechtl. Bauabnahme gem. § 15 Abs. 2 LAbfWAG
19	25.09.2002	Vollzug des BImSchG; Anzeige der neuen Brandmeldeanlage; Kenntnisnahme der SGD
20	29.07.2002	Sicherheitsleistung - Bestätigung SGD
21	22.10.2004	Entsorgung von Tierkörperabfällen - Genehmigung Kreisverwaltung
22	14.06.2005	Genehmigung für das Aufstellen eines 100 m ³ Lagerbehälters für Alkalin/Glykol
23	06.12.2005	Genehmigung für die manuelle Steuerung der Rauchgasregelklappen im Zwischenlager
24	26.06.2007	Bestätigung Kreisverwaltung vom 26.06.2007 zur Tierkörperbeseitigung - geändert am 09.03.2012
25	01.07.2009	Immissionschutzrechtliche Änderungsgenehmigung für - Die Herstellung von vorgemischten Abfällen unter dem Abfallschlüssel 190204 - Erhöhung des Jahresdurchsatzes des Sonderabfallzwischenlagers auf 14.000 t/a
26	09.09.2010	Positive Prüfung der Unterlagen zur Beurteilung des Anlagenbereichs 24 nach TA Luft Anlagensanierung (Umfüllen - Freiarbeitsplätze incl. Sortierung der ölverschmutzten Betriebsmittel) im Hinblick auf den Stand der Erfüllung der TA-Luft

27	01.12.2011	Immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung zum Betrieb des Sonderabfallzwischenlagers - Teilbereich Kranbahn - Gesamtlagerkapazität 600 t; max. Anlagendurchsatz des Sonderabfallzwischenlagers für gefährliche Abfälle ist auf 15.600 t/a Input begrenzt.
28	27.04.2012	Immissionschutzrechtliche Änderungsgenehmigung zum Betrieb des Sonderabfallzwischenlagers - Weiterentwicklung des Sonderabfallzwischenlagers. Errichtung und Betrieb einer manuellen Behälterwaschanlage für Abfallsammelbehälter Bereich 026 Überdachung und Bodenbefestigung im bestehenden Lagerbereich 1100 Befestigung der Bodenfläche im Leergutbehälterlager 1210 Verlagerung Stellplatz 1230 (Rietbergtank) auf Lagerplatz 800 Installation eines Analysenraumes 027
29	26.02.2013, 17.04.2013	Vollzug des BImSchG - zugelassene Behandlungsarten Redaktionelle Anpassung des Positivkatalogs
30	25.04.2013	Anzeige nach § 15 BImSchG vom 23.03.2013 Demontage von Kunststoffkombinationsverpackungen
31	03.07.2013	Anpassung der bisherigen Anlagennummern der bisherigen Anlagennummern an die neue Gesetzeslage.
32	31.07.2013	Schreiben vom 30.01.2013 maximale Lagerkapazitäten in den einzelnen Lagerbereichen des Sonderabfallzwischenlagers. Schreiben vom 30.01.2013, mit Ergänzung vom 30.04.2013 zur täglichen Durchsatzleistung des Sonderabfallzwischenlagers. Schreiben vom 30.01.2013, mit Ergänzung vom 13.06.2013 Änderungen bei Behandlungsarten und Behandlungsorten.
33	18.12.2013	Anzeige nach § 15 BImSchG vom 15.11.2013 Verlagerung der Schwerkraftentwässerung aus dem Bereich 025 in den Bereich 1100 (Halle mit flüssigkeitsdichten Boden)

D.1.1.3 Rechtliche Einordnung der geplanten Änderungsgenehmigung zur bestehenden Behandlungsanlage (CPB-Anlage)

Die geplante CPB-Anlage ist den Nummern 8.8 in Verbindung mit 8.6 des Anhang 1 zur 4. BImSchV zuzuordnen:

- 8.8 Anlagen zur chemischen Behandlung, insbesondere zur chemischen Emulsionsspaltung, Fällung, Flockung, Kalzinierung, Neutralisation oder Oxidation, von
 - 8.8.1 gefährlichen Abfällen mit einer Durchsatzkapazität an Einsatzstoffen von
 - 8.8.1.1 10 Tonnen oder mehr je Tag
 - 8.8.2. nicht gefährlichen Abfällen, mit einer Durchsatzkapazität an Einsatzstoffen von
 - 8.8.2.1 50 Tonnen oder mehr je Tag in Verbindung mit Nr.

Damit ist die Geplante Anlage in einem Genehmigungsverfahren nach § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes durchzuführen und unterliegt dem UVP Gesetz.

D.1.2 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Die geplante Anlage ist unter die Nummern 8.3, 8.4, 8.5 und 8.6 der Anlage 1 des UVPG einzustufen.

- 8.3 Errichtung und Betrieb einer Anlage zur biologischen Behandlung von gefährlichen Abfällen mit einer Durchsatzkapazität an Einsatzstoffen von
 - 8.3.1 10 t oder mehr am Tag
- 8.4 Errichtung und Betrieb einer Anlage zur biologischen Behandlung von
 - 8.4.1 nicht gefährlichen Abfällen, soweit nicht durch Nummer 8.4.2 erfasst, mit einer Durchsatzkapazität an Einsatzstoffen von
 - 8.4.1.1 50 t oder mehr je Tag,
- 8.5 Errichtung und Betrieb einer Anlagen zur chemischen Behandlung, insbesondere zur chemischen Emulsionsspaltung, Fällung, Flockung, Neutralisation oder Oxidation, von gefährlichen Abfällen;
- 8.6 Errichtung und Betrieb einer Anlagen zur chemischen Behandlung, insbesondere zur chemischen Emulsionsspaltung, Fällung, Flockung, Neutralisation oder Oxidation, von nicht gefährlichen Abfällen mit einer Durchsatzkapazität an Einsatzstoffen von;
 - 8.6.1 100 t oder mehr je Tag

Da es sich um die Änderung und Erweiterung eines bestehenden Vorhabens, hier des Sonderabfallzwischenlagers, handelt, für das bereits eine UVP-Pflicht besteht, greift hier § 3e Abs.1 Nr. 2 UVPG. §3e Abs.1 Nr. 1 UVPG ordnet eine UVP-Pflicht auch für die Änderungs- und Erweiterungsvorhaben an, die selbst, d.h. ohne Einbeziehung des Grundvorhabens, die Schwellenwerte für Größe und Leistung nach Spalte 1 erreichen oder überschreiten.

D.1.3 Baugesetzbuch (BauGB)

Wie bereits eingangs erwähnt, liegt das Vorhaben im Geltungsbereich des Bebauungsplans „Am Bergweg“ der Gemeinde Heßheim aus dem Jahr 2005. Dort ist der Standort der geplanten CPB Anlage, wie auch das bestehende Sonderabfallzwischenlager, als Industriegebiet festgesetzt.

Die erforderlichen Baugenehmigungen werden auf Grundlage dieses Bebauungsplans beantragt.

D.2 Standort des Vorhabens

D.2.1 Bestehende Nutzung des Gebiets

Der Standort liegt inmitten eines bestehenden Industriegebietes und ist im rechtskräftigen Bebauungsplan auch selbst als Teil der Baugrundstücke und überbaubaren Flächen festgesetzt.

An dem geplanten Standort liegt ein Löschteich. Er ist Teil der baulichen Nutzung und wird durch Regenwasserabflüsse der umgebenden befestigten Flächen gespeist. Diese werden durch einen Ölabscheider vorgereinigt.

Die **Böden** sind in großen Teilen der umgebenden Flächen versiegelt oder zumindest durch Abgrabungen, Aufschüttungen und z.T. auch Lagernutzung etc. stark gestört. Auch der Teich ist als künstliches bzw. technisches Bauwerk einzustufen.

Das Gelände wird von den bestehenden Hallen und Betriebsflächen geprägt und ist für die Öffentlichkeit nicht zugänglich. Der für das Vorhaben vorgesehene Standort ist für die **Erholungsnutzung** ohne Bedeutung und von außerhalb des Betriebsgeländes nicht sichtbar.

D.2.2 Schutzgebiete und geschützte Flächen

D.2.2.1 Natura 2000-Gebiete nach § 7 Absatz 1 Nummer 8 des Bundesnaturschutzgesetzes

Es sind weder auf den direkt beanspruchten Flächen noch in deren Umgebung Natura 2000-Gebiete vorhanden und betroffen.

Eine Teilfläche des Vogelschutzgebietes 6514-401 Haardtrand liegt etwa 1 km entfernt westlich. Aufgrund der Entfernung und der dazwischen liegende Kreisstraße sowie intensiv genutzter Ackerflächen ist nicht zu erwarten, dass dieses Gebiet beeinträchtigt wird.

D.2.2.2 Naturschutzgebiete nach § 23 des Bundesnaturschutzgesetzes, soweit nicht bereits von Nummer 4.2.1 erfasst

Es sind weder auf den direkt beanspruchten Flächen noch in deren Umgebung Naturschutzgebiete nach § 23 des Bundesnaturschutzgesetzes vorhanden und betroffen.

D.2.2.3 Nationalparke und nationale Naturmonumente nach § 24 des Bundesnaturschutzgesetzes, soweit nicht bereits von Nummer 4.2.1 erfasst

Es sind weder auf den direkt beanspruchten Flächen noch in deren Umgebung Nationalparke und nationale Naturmonumente nach § 24 des Bundesnaturschutzgesetzes vorhanden und betroffen.

D.2.2.4 Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gemäß den §§ 25 und 26 des Bundesnaturschutzgesetzes

Es sind weder auf den direkt beanspruchten Flächen noch in deren Umgebung Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gemäß den §§ 25 und 26 des Bundesnaturschutzgesetzes vorhanden und betroffen.

D.2.2.5 Naturdenkmäler nach § 28 des Bundesnaturschutzgesetzes

Es sind weder auf den direkt beanspruchten Flächen noch in deren Umgebung geschützten Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleen, nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes vorhanden und betroffen.

D.2.2.6 Geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleen, nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes

Es sind weder auf den direkt beanspruchten Flächen noch in deren Umgebung geschützten Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleen, nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes vorhanden und betroffen.

D.2.2.7 Gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 des Naturschutzgesetzes

Es sind weder auf den direkt beanspruchten Flächen noch in deren Umgebung gesetzlich geschützte Biotoptypen nach § 30 des Naturschutzgesetzes vorhanden und betroffen.

D.2.2.8 Wasserschutzgebiete nach § 51 des Wasserhaushaltsgesetzes, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Absatz 4 des Wasserhaushaltsgesetzes, Risikogebiete nach § 73 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes sowie Überschwemmungsgebiete nach § 76 des Wasserhaushaltsgesetzes

Durch das Vorhaben sind weder Wasser- oder Heilquellenschutzgebiete noch Überschwemmungs- oder Risikogebiete oberirdischer Gewässer auf der beanspruchten Fläche selbst oder in der Umgebung betroffen.

Erst etwa 1 km entfernt im Nordwesten erstreckt sich ein großflächiges Überschwemmungsgebiet nach §88 Abs.1 WHG nördlich des Altbachs zwischen Autobahn und Ortslage Gerolsheim und im Bereich des ausgedehnten Bach- und Grabensystems nördlich der Autobahn.

D.2.2.9 In den amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles

Es sind weder auf den direkt beanspruchten Flächen noch in deren Umgebung Denkmäler bekannt oder plausibel zu vermuten. Auch der bestehende Bebauungsplan enthält diesbezüglich keinerlei Hinweise.

D.3 Mögliche Auswirkungen und vorliegende Gutachten

D.3.1 Schutzgut Mensch

Die Auswirkungen von **Schallemissionen** wurden in einem Fachgutachten durch das Gutachterbüro FIRU GfI Kaiserslautern geprüft.

Der rechtskräftige Bebauungsplan gibt eine flächenbezogene Kontingentierung der Schallemissionen vor, die den ausreichenden Schutz der Ortslagen von Heßheim und Gerolsheim gewährleistet. Die durch den Betrieb der Anlage zu erwartenden Gewerbelärmeinwirkungen in der Umgebung werden gemäß TA Lärm prognostiziert. Hierzu wird ein Geräuschemissionsmodell für den Betrieb der Anlage in den relevanten Beurteilungszeiten entwickelt. Es wird eine Ausbreitungsberechnung gemäß DIN-ISO 9613-2 durchgeführt. Die Gewerbelärmeinwirkungen des Vorhabens werden für die nächstgelegenen maßgeblichen Immissionsorte berechnet. Sie werden anhand der gemäß Geräuschkontingentierung zulässigen Immissionsanteile, ggf. unter Berücksichtigung eines Relevanzkriteriums in Anlehnung an entsprechende Regelungen in der DIN 45691 von 2005 sowie anhand der Immissionsrichtwerte der TA Lärm beurteilt.

Das Ergebnis des Fachgutachtens ist, daß die gemäß Festsetzungen im Bebauungsplan „Am Bergweg“ zulässigen Immissionsanteile werden an allen Immissionsorten in der Umgebung eingehalten.

Der Zulieferverkehr durch LKW wird sich als Folge des Vorhabens voraussichtlich leicht (um täglich etwa 7,5 Anlieferfahrzeuge erhöhen. Erhebliche zusätzliche Belastungen der

Zufahrtsstraßen und der dortigen Ortslagen sind nicht zu erwarten. Dies umso mehr, da zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme der CPB Anlage die derzeit im Bau befindlichen Ortsumgehungsstraße Heßheim fertiggestellt sein wird und eine deutliche Entlastung der Einwohner Heßheims bringen wird.

Das Vorhaben liegt am Rande der Deponien Gerolsheim und Heßheim an der Landesstrasse 520 zwischen den beiden Ortschaften unmittelbar an der Einmündung der Kreisstrasse 24 aus Lambsheim kommend. Diese drei Ortschaften verfügen jeweils über eine enge Ortsdurchfahrt und die Anwohner waren in den letzten Jahrzehnten stark durch den Schwerverkehr für die Deponien belastet. Durch den Bau der Anlage befürchten nun die Bewohner eine Zunahme der Belastungen durch Anlieferverkehr der Anlage.

Da sowohl die Gemeinde Lambsheim als auch die Gemeinde Heßheim derzeit eine Umgehungsstraße bauen bzw. gebaut haben, ist diese Furcht unbegründet. Der Anlieferverkehr wird von der A650 über die Ausfahrt Maxdorf/Ludwigshafen-Ruchheim über die Umgehung Lambsheim geleitet. Die Anlieferfahrzeuge aus Richtung Frankenthal werden über die Ortsumgehungstrasse Heßheim geleitet.

Die Anfahrt von Westen über Gerolsheim scheidet wegen Ihrer großen Entfernung zur Autobahn aus und hat auch in der Vergangenheit kaum eine Rolle gespielt.

Dies gilt auch für die Anlieferfahrzeuge von Chemikalien welche als Gefahrgüter klassifiziert sind und nicht durch die Ortschaften fahren sollen.

Die Auswirkungen **gasförmiger Emissionen und Staub sowie Geruch** wurden in einem Fachgutachten vom Gutachterbüro Müller BBM in Karlsruhe geprüft:

Es wurde folgende Vorgehensweise durchgeführt:

Zusammenstellung der Emissionsdaten (Volumenströme, Austrittsbedingungen, Konzentrationen, Emissionszeiten etc.) der zwei bestehenden gefassten Quellen des genehmigten Anlagenteils auf der Grundlage der Genehmigungsbescheide und der vorhandenen Messberichte.

Zusammenstellung der Emissionsdaten für die geplante, gefasste Quelle der CPB Anlage auf der Grundlage der Planungsdaten.

Bestimmung einer Leitsubstanz für die als Gesamt-C gemessenen organischen Stoffe in Zusammenarbeit mit dem Auftraggeber.

Durchführung von Ausbreitungsrechnungen im Planfall gemäß Anhang 3 der TA Luft bzw. VDI-Richtlinie 3945 Bl. 3 unter Verwendung eines vorgeschalteten diagnostischen Windfeldmodells zur Ermittlung der Zusatzbelastung Gesamt-C und der Leitsubstanz.

Bewertung der Zusatzbelastung der Leitsubstanz an den maßgeblichen Immissionsorten anhand von geeigneten Beurteilungswerten (TA Luft, LAI o. a.).

Ergänzend zu den Ausbreitungsrechnungen für die gefassten Quellen wurden auf der Grundlage von gemessenen Emissionsquoten qualitative Aussagen zu diffusen Emissionen

gemacht. Hierzu zählen die Emissionen aller Quellen, die nicht innerhalb der geschlossenen Anlagenteile liegen. Dies sind z. B. die Fahrbewegungen auf dem Betriebsgelände sowie Abkip- und Absetzbecken.

Als Ergebnis ist eine durch die neue Anlage eine Zusatzbelastung ermittelt worden welche im Bereich der nächstgelegenen Wohnnutzung als irrelevant einzustufen ist. Dies gilt sowohl für Geruch, schwebstaub, Gesamt C als auch HCl.

D.3.2 Schutzgut Natur

Das Vorhaben liegt innerhalb des Industriegebietes am Bergweg und die Festsetzungen des Bebauungsplans berücksichtigen Versiegelung und Lebensraumverluste bereits und sehen entsprechende Ausgleichsmaßnahmen sowohl innerhalb als auch außerhalb des Geltungsbereichs vor.

Der Bauplatz befindet sich an der Stelle eines versotteten Löschteichs.

Es wurden artenschutzrechtliche Begehungen und Bewertungen durchgeführt. Hierbei hatte das Gutachterbüro folgende Vorgehensweise angesetzt.

Bei den Gehölzen im Umfeld des bestehenden Löschteichs ist davon auszugehen, dass durch den Verlust Teillebensräume und auch Brutplätze für verbreitete und wenig störungsempfindliche Vögel verlorengehen. Da alle wildlebenden Vogelarten nach Bundesnaturschutzgesetz besonders geschützt sind, sind mit hoher Sicherheit auch **geschützte Arten** davon betroffen. Die intensive angrenzende Nutzung lässt erwarten, dass das Artenspektrum auf die typischen Bewohner von Siedlungen, Gärten und kleinen Parks beschränkt ist. Diese Arten sind weit verbreitet und nicht gefährdet. Sie finden auch in den verbleibenden Gehölzstrukturen der Umgebung und in den als Ausgleichsflächen und Eingrünung im Bebauungsplan festgesetzten Grünstreifen Ausweichmöglichkeiten und neue Lebensräume. Um dies zu verifizieren wurden im August 2012 2 Begehungen durch einen Biologen durchgeführt. Bei den Begehungen wurden insgesamt 22 Vogelarten, 1 Fledermausart, 3 Reptilienarten sowie 2 Heuschreckenarten, 2 Libellenarten und 1 Tagfalterart festgestellt.

Der anlagenbedingte Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist zusammenfassend irrelevant, da sich in der näheren Umgebung ein weiterer Löschteich mit starkem Uferbewuchs befindet welcher als Fluchtraum anzusehen ist. Es ist davon auszugehen, dass artenschutzrechtliche Verbote nicht betroffen sind, sofern die Rodung außerhalb der Brutzeiten erfolgt, eine Tötung während der Brut also ausgeschlossen ist. Dies ist durch ein Fachbüro geprüft und in den für die Genehmigung eingereichten Unterlagen näher erläutert. Soweit erforderlich werden Auflagen z.B. zur zeitlichen Einschränkung von Rodungsarbeiten vorgesehen.

Die Verlegung des Löschteichs erfolgt unabhängig von dem geplanten Vorhaben.

Eine Belastung des **Wasserhaushaltes** ist nicht zu erwarten. Die Lagerung der Schlämme und der zur Behandlung eingesetzten Chemikalien wird durch technische Vorkehrungen so

abgesichert, dass auch im Fall von Leckagen keine Schadstoffe in den Untergrund gelangen können.

Dazu, ob das anfallende Abwasser von der Gruppenkläranlage Heßheim des Abwasserzweckverbandes Mittleres Eckbachtal nach Menge und Beschaffenheit aufgenommen werden kann, liegt ein Gutachten des Büros Eurofins Umwelt West GmbH (Ndl. Neustadt) vom Juni 2015 vor.

Im Ergebnis wird festgehalten, dass die Kläranlage das Abwasser der Firma Süd-Müll grundsätzlich verarbeiten kann. Um insbesondere auch die Menge an biologisch abbaubaren Inhaltsstoffen im Abwasser der Firma Südmüll auch während der Weinkampagne zu minimieren werden Abstimmungen zwischen dem Betreiber der CPB Anlage, dem Kläranlagenbetreiber und der zuständigen Behörde zu den genauen Anforderungen an die Menge der Klärschlämme notwendig.

Der Abwasserzweckverband „Mittleres Eckbachtal“ Grünstadt-Land-Heßheim fordert mit dem Schreiben vom 26.03.2013 die Einleitkriterien für das Abwasser gemäß den Anforderungen des DWA Merkblattes M115 Teil 2 einzuhalten.

Deshalb hat sich der Antragsteller dazu entschlossen anfallendes Abwasser aus der chemisch physikalischen Behandlung selbst biologisch nachzubehandeln um die geforderten Grenzwerte einzuhalten.

Eine zusätzliche **Brand- und Explosionsgefährdung** des Standortes durch den Bau und Betrieb der CPB-Anlage kann ausgeschlossen werden, da weder brand- noch explosionsgefährliche Stoffe in der Anlage eingesetzt werden. Alle behandelbaren Abfälle sind wässriger Natur. Die technische Anlage in der Halle wird mit Brandmeldern ausgerüstet.

Hinsichtlich **Gefahrstoffen und Störfällen** ist folgendes anzumerken: In der CPB-Anlage werden Abfälle chemisch, physikalisch und biologisch behandelt. Alle Behandlungsschritte sind bekannt, beschrieben und dokumentiert. Die Reaktionen finden in geschlossenen Behälter statt und werden durch moderne MSR-Technik überwacht. Alle Behälter und Rohrleitungen werden nach den Vorgaben des WHG gefertigt und betrieben. Der Boden der Halle ist flüssigkeitsdicht und ein ausreichendes Rückhaltevolumen für Leckagen ist vorhanden.

Die CPB-Anlage wird in die am Standort bereits vorhandene Störfallbetrachtung aufgenommen und wird als Bestandteil dieser, in allen Auswirkungsbetrachtungen behandelt. Die Hauptgefahren beim Betrieb sind Leckagen und Anlagenstillstand wegen Stromausfall. Leckagen werden aufgefangen und bei Stromausfall schließen alle Ventile und die Anlage wird eigensicher.

Die Abluftbehandlungsanlage dient primär der Aufnahme von Luftmengen, welche bei Befüllung der Tanks verdrängt wird und weiterhin zur Absorption von Emissionen, welche bei der Behandlung der Abfälle in den Tanks entstehen können. Bei Ausfall der Abluftreinigung wird die CPB-Anlage nicht weiter betrieben, damit keine neuen Emissionen entstehen können.

Teile der eingesetzten Stoffe und Abfälle unterliegen der Gefahrstoffverordnung. Die Hauptgefahren sind hierbei ätzende Eigenschaften, Nebengefahren sind giftige und oxidierende Eigenschaften der Stoffe.

Entzündliche Eigenschaften werden dadurch ausgeschlossen, dass keine Stoffe mit diesen Eigenschaften angenommen und verarbeitet werden. Ebenfalls werden keine Stoffe mit Cyanid, keine Sprengstoffe und keine radioaktive Stoffe angenommen.

Alle Themen der Zusammenfassung werden in den einzelnen Kapiteln der Antragsunterlagen und der Umweltverträglichkeitsuntersuchung detailliert erörtert.